

Heinz Günther Borek Bürgerschaft und Stadt- regierung in Hildesheim von den Anfängen bis 1851¹

1. Vorgeschichte

Da für die Zeit von der Gründung des Bistums Hildesheim, die für das Jahr 815 vermutet wird, bis zum Jahre 1200 ganze 49 Urkunden vorliegen,² bleiben die Anfänge der Stadtgeschichte im Dunkel.³ Mag auch der Widerstand der Hildesheimer gegen eine Auslieferung der Befestigungsanlagen an den Markgrafen Egbert von Meißen im Jahre 1089 Anfänge einer Selbstorganisation der Einwohnerschaft gegen den Willen des bischöflichen Stadtherrn Udo zeigen und vielleicht auf eine Schwurgeremeinschaft der Kaufherren in Analogie zu den Vorgängen in Worms 1073 oder Cambrai 1076 hinweisen, deutlicher zeichnen sich die Umrisse einer neuen politischen Macht, der Bürgerschaft und ihres Rates, erst im 13. Jahrhundert ab.

Der bischöflichen Verpflichtung in der Wahlkapitulation vom Jahre 1216, die Stadtvogtei nicht zu entfremden und sie nur vor dem Domkapitel und u. a. den Hildesheimer Bürgern (burgenses) zu übertragen, folgt bereits im Jahre 1217 die erste Nennung eines *Domus comunionis Hildensem*, also eines Rathauses, das für einen fortgeschrittenen Organisationsgrad der Bürgerschaft sprechen kann. Auch die Verwendung eines eigenen Siegels mit der Umschrift „*Sanctus Godehardus episcopus de Hildensem*“ ab 1217 zeigt, daß das Siegel in eigener Sache und damit die Entwicklung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde begonnen hat, auch wenn die Legende nur den bischöflichen Stadtpatron nennt.⁴

Wenn Bischof Conrad von Metz 1221 „*dilectis suis consiliariis et toti civitati Hildensemensi*“ schreibt und gleichzeitig Klagen Bischof Conrads II. von Hildesheim gegen seine Bürger („*quod burgenses sui in omni iure et servicio contrarii sint et rebelles*“) bekannt werden, so mag dies auf die Entstehung jener Ratsorganisation deuten, die auch in anderen niedersächsischen Städten etwa gleichzeitig (Bremen 1227, Braunschweig 1226/27, Göttingen 1229, Hildesheimer Dammsstadt 1232) belegt ist.⁵ Daß konkreter Handlungsbedarf seitens der geistlichen Stadtherren gegen eine derartige Entwicklung bestand, zeigt ja auch der Reichsschluß gegen die Freiheit der Bischofsstädte vom April 1232, der die Einsetzung von *communia* und *consilia* durch die *universitas civium* ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtherrn verbot.

Zweifelsfrei treten in Hildesheim *consules civitates* erst im Jahre 1236 auf.⁶ Die bischöfliche Zurückweisung aller Rechtsansprüche der Ratsherren über die Schulumacherinnung bestätigt im Grunde nur, daß das ganz selbstverständlich als vorhanden vorausgesetzte Ratsorgan offensichtlich auf dem Wege war, den stadtherrlichen Einfluß zurückzudrängen.

Noch deutlicher zeigt sich das bei Vorgängen des Jahres 1234,⁷ als König Heinrich (VII) den Bürgern untersagen mußte, kraft eigener Autorität Kleriker zum Tode zu verurteilen – die Vermutung liegt nahe, daß es sich bei diesen Übergriffen um aktive Erscheinungsformen einer Ratsgerichtsbarkeit handelt, wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Gericht des Stadtvogtes gemeint ist: dann müßte allerdings dieser, der seit 1216 praktisch auch an die Zustimmung der Bürger gebunden war, vom König als rechtlich von der Bürgerschaft abhängig betrachtet worden sein, was wenig wahrscheinlich ist.

Die Festigung der Ratsorganisation schritt in diesen Jahren schnell vorwärts; schon 1240 treten *consules eiusdem anni* auf, auch wenn die spätere Zwölfzahl sich noch nicht nachweisen läßt.⁸ Immerhin ist es ein fester Kreis von Geschlechtern, der sich in der Wahrnehmung seiner Befugnisse vielleicht auch durch das Reichsweistum vom 1. Mai 1231 bestätigt gefühlt haben mag, daß die *principes* des Reiches an den „*consensus primitus meliorum maiorum terrae*“ band.⁹ Abgesehen vom regelmäßigen Wechsel der 29 Mitglieder aber fehlen über den entstehenden Rat alle näheren Angaben; über etwaige Wahlberechtigung, Wahlverfahren und innere Organisation ist nichts bekannt; bekannt ist nur der wachsende Einfluß als Verwaltungsorgan, das zunehmend die Bürgerschaft vertritt (*Zinsentrachtung* „*per manus consulum*“).¹⁰

2. Die Periode der Stadtrechte

Am 11. Mai 1232¹¹ verlieh der Vogt des Hildesheimer Moritzstiftes seiner als Konkurrenzgründung errichteten Dammisdiedlung ein detailliertes Stadtrecht, das unter anderem freies Erbrecht, Erhalt des Erbes auch bei Straftaten und Rechtszugeregungen, außerdem auch Wahlrecht für zwei Ratsherren vorsieht.

Für Hildesheim liegt ein Stadtrecht erst aus dem Jahre 1249 vor; es ist die Gegenleistung des aus einer Doppelwahl siegreich hervorgegangenen Kandidaten Heinrich für die Unterstützung der Bürger, denen zunächst die Domburg ausgeliefert und dann eine Festschreibung der bestehenden Rechtsverhältnisse gewährt wird (Abb. 1). Der Rat erscheint nur als Urkundsbehörde im Stadtrecht und damit einmal mehr von der Obrigkeit sanktioniert. Für die allgemeine Stadtgeschichte freilich

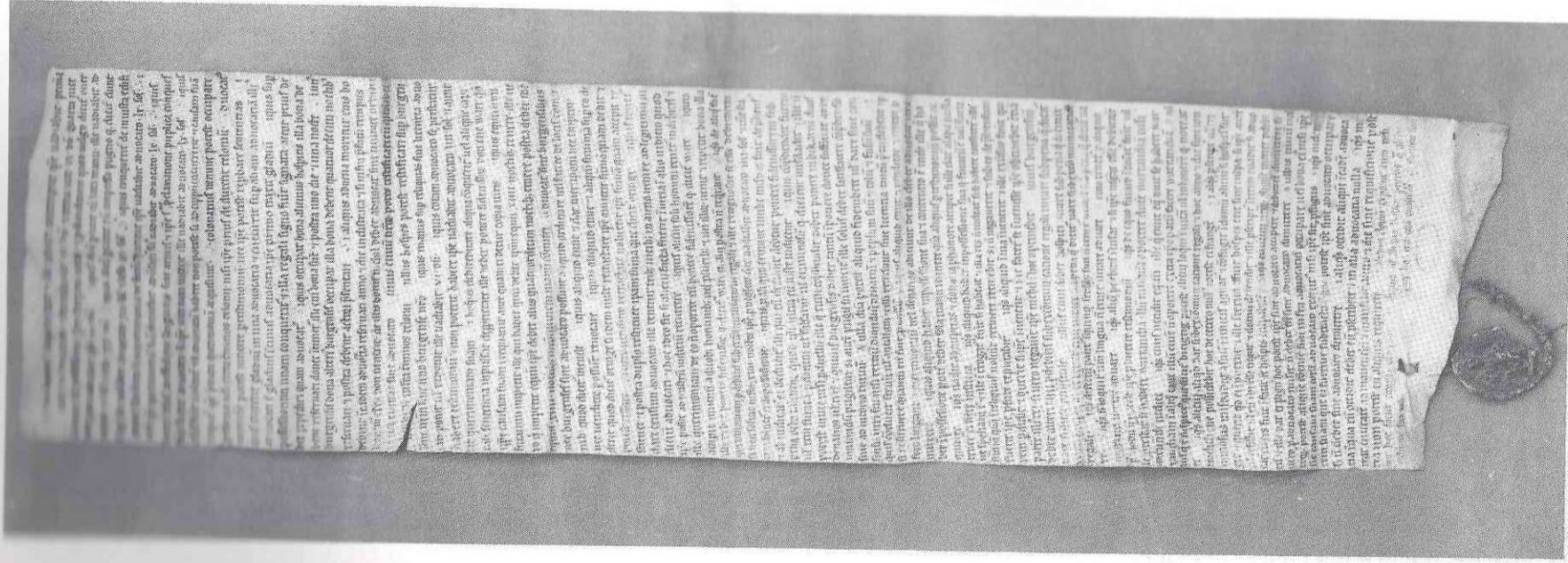


Abb. 1: Das Stadtrecht von 1249, auch als Vogtstatuten bezeichnet (Stadtbücherei Hildesheim Best. 1 Nr. 790).

ist es wichtiger, daß das Stadtrecht auch einen der berühmtesten Rechtssätze der deutschen Stadtgeschichte, nämlich das „Stadtluft macht frei“ in lateinischer Fassung enthält (§ 52) 12 (Abb. 2).

Noch stehen consules und universitas burgensium nebeneinander, wie ein Bündnisvertrag mit den Braunschweiger Welfen von 1256 zeigt, noch erscheint 1250 der Vogt an der Spitze der Urkundenaussteller, und das Rathaus heißt immer noch Domus burgensium, nicht Domus consulum wie am Ende des Jahrhunderts (Abb. 3/4). Mit der wachsenden Abschließung der Ratsgeschlechter, unter denen seit der Jahrhundertmitte 45 Jahre lang kein Handwerker mehr auftaucht, wächst auch die politische und rechtliche Stellung des Rates, dem der Bischof 1281 sogar die Befugnis überträgt, in Zweifelsfragen durch Eideszeugnis von zwölf Hildesheimer Ratsherren Gerichtswohnsrecht beweisen zu können („hoc debeat pro iusticia observari“). 13

Wie sehr der Rat als Leitungsorgan die volle Verantwortung auch gegenüber dem Stadt- und Landesherrn trägt, zeigen die Vorgänge um die 1294 vorgefallenen Ausschreitungen gegen das Domkapitel, bei denen nicht nur das Interdikt gegen die Stadt verhängt, sondern auch alle Ratsherren einzeln exkommuniziert werden. Immerhin ist 1294 unter den Helfershelfern bereits ein Mitglied des einflussreichen Amtes der Schuhmacher und Gerber genannt, das demnach über einen mit den patrizischen Familien konkurrierenden politischen Einfluß verfügt haben dürfte. Die Vermutung wird dadurch zur Gewißheit, daß der Rat 1300 angesichts einer nicht näher zu bestimmenden Unzufriedenheit der Handwerker mit der ausschließenden Handhabung der Ratsbesetzung durch die Patrizier eine paritätische 8-Mann-Kommission einsetzen mußte, deren Aufgabe es war, „dat se der stat recht bescriven laten, also also et endunke, dat et der stat evene kome, beide den armen unde den riken.“ 14

Zwar hat die auf Dauer angelegte Kommission, die jährlich vierzehn Tage vor Martini zusammentreten sollte, nie wieder getagt, die paritätische Besetzung durch Rat und Handwerksämter und der völlige Ausschluß des Restes der Bürger aus dem Prozeß der Willensbildung zeigt aber, wie schwach der politische Einfluß der alten universitas civium inzwischen geworden war.

Was leistet das Stadtrecht von 1300? 15

Von seinen fast 300 Artikeln sind unter dem Gesichtspunkt unseres Themas zunächst am wichtigsten die Artikel 53 ff., die die Unterordnung des doch bischöflichen Vogtes unter das neue Recht und damit die Zurückweisung der Stadtherrschaft verdeutlichen: Wegen Rechtsverzögerung, Rechtsbeugung oder Rechtsverwei-

iure p aduocato misit n̄ debet t̄ sine aduocato dimittere Nullus cuius in
 troy potest alique t̄cuē suū in fra aduocatiā p̄cupare uel bona ei nisi ip̄i
 sit causam suam corā aduocato exercit' nisi ip̄e sit p̄fugus Siq̄s uidentem
 rem suam que ei furtive subtrata f̄ hoc potest ip̄e sint aduocato occupari
 s; n̄ debet sine aduocato dimitteri. Si alius occidit aliq̄ie iēadē aduoca
 ta i qua eū occidit debet eū p̄scribere i in alia aduocata nulla siq̄s in
 trat ciuitatē ad manendū i maneat anno i die sine requisitione pos
 tea non potest eū aliquis requirere. Si aliquis domū exponit cum redi
 mit hoc faciet coram iudicibz Si aliquis ut aliqua habet pueros q̄ ab he

Abb. 2: Stadtrecht von 1249, Ausschnitt. In der 6. Zeile beginnt der Rechssatz (Si quis intrat...).

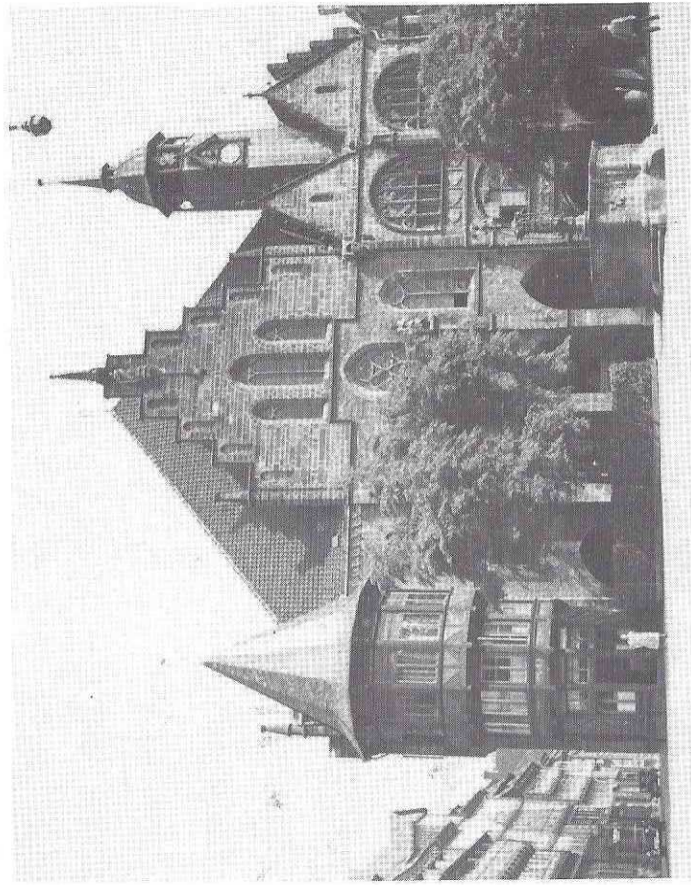
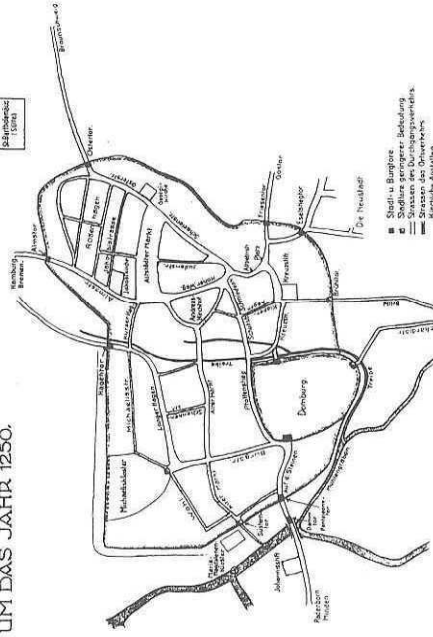


Abb. 3: Das nach 1268 errichtete Rathaus der Stadt Hildesheim in seiner äußeren Erscheinungsform bis 1945 (Stadtarchiv Hildesheim Best. 990 Nr. 221).

HILDESHEIM UM DAS JAHR 1250.



Hildesheim, im Juni 1928
Heinrich Voss
Eigl. Jng.

Abb. 4: Der Grundriß der Stadt Hildesheim um 1250 nach Heinrich Voss, Ententwicklung des Grundrisses der Stadt Hildesheim im Mittelalter, Hildesheim 1928.

gerung drohen dem Vogt Strafen, und auch die Verhängung der Schoßpflicht (Art. 273a), also die Leistung der allgemeinen städtischen Vermögenssteuern, behandelt den Vogt wie einen Bürger, der er im 16. und 17. Jahrhundert auch geworden ist.

Wesentlich für das Verhältnis von Bürgerschaft und Stadtregierung sind dann die Ratswahlbestimmungen. Art. 173 des Stadtrechts statuierte die volle und uneingeschränkte Selbstergänzung der drei Räte, an denen zwar Art. 176 auch grundsätzlich Handwerker aus den Ämtern beteiligt werden konnten, wenn sie sich eidlich zum Vorrang der Ratspflichten im Falle etwaiger Interessenkonflikte verpflichteten.

Zur inneren Organisation gibt Artikel 165 mit der Festsetzung der Verbindlichkeit von Ratsschlüssen für abwesende Ratsherren – einer Vorstufe des Mehrheitsbeschlusses – ebenso Auskunft wie die in Artikel 166 des Stadtrechts erwähnte „oberste Bank“, die in Zusammenhang mit dem vierteljährlichen Wechsel der Kontrolleure des Weinkellers, der städtischen Weinherren, eine Gliederung des Sitzenden Rates in vier Bänke wahrscheinlich macht.¹⁶

Aktive Beteiligung der gewöhnlichen Bürger, die weder zu den Ratsfamilien noch zu den Ämtern gehörten, gibt es lediglich im Zusammenhang mit der Überwachung der städtischen Liegenschaften, für die eine Zweierkommission aus einem Ratsherrn und einem gewöhnlichen Bürger („ene hier ave“) gebildet wird.

Sonst aber sind die Bürger vor allem als Steuerobjekte von Interesse. Jeder von ihnen unterliegt der Schoßpflicht, die sich auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter von Anfang an (seit 1292) erstreckt haben dürfte.¹⁷ Die Schoßpflicht begründete sich rechtlich auf den Anfang Februar jährlich abzulegenden Schoßseid, der zugleich in sich die Verpflichtung enthielt, dem Stadtrat getreulich beizustehen und dabei zu helfen, Rat und Bürger in Einigkeit zu erhalten, der also auch im Sinne eines allgemeinen Bürgereides den Rechtsgrund für die Tätigkeit des Rates darstellte. Die in späterer Zeit energisch durchgesetzte Schoßpflicht auch für geistliche Inhaber von Bürgerhäusern ist tendenziell bereits in Art. 160 des Stadtrechts angelegt, das den Verkauf schoßpflichtiger Objekte an Geistliche nicht nur verbietet, sondern Verträge mit ihnen geradezu für ungültig erklärt (Abb. 5).

Am Rande sei erwähnt, daß im Stadtrecht häufiger von „borgere“ und „borgersche“ ebenso die Rede ist wie in einer ganzen Reihe weiterer Dokumente des 14. Jahrhunderts. Das Stadtrecht enthält eine Reihe die Rechtsstellung der Frau betreffende Regelungen, darunter die dem Sachsenspiegel wörtlich entnommene Bestimmung,



Abb. 5: Stadtsiegel von 1300 mit der Siegelumschrift „Sigillum burgensium de Hildensem“ (Siegel der Bürger Hildesheims). Das Stadtarchiv besitzt das silberne Original (Stadtarchiv Hildesheim Best. 50 Nr. 274 a).

daß eine Frau mit Unkeuschheit ihres Leibes ihre weibliche Ehre kränken könne, damit aber nicht ihr Recht und auch nicht ihr Erbe verliere¹⁸ (Abb. 6).

3. Hildesheims erste Revolution: „Der Uplop van den Penninghen“

Hatte das 14. Jahrhundert mit der Aufschreibung eines Stadtrechts ohne Mitwirkung des Stadtherrn und also mit einem Eingriff in die bischöflichen Befugnisse begonnen, so setzte es sich mit der Privilegierung von Handwerksämtern, der Huldigungsverweigerung für den Landesherrn und damit weiteren Emanzipationsversuchen fort. Die kostspielige politische Niederlage in der Dammstadtstühne von 1333, die bis zum Ende des Jahrzehnts zu einer Verfünffachung des Schuldenstandes auf fast 10 000 Mark führte, hatte auch Verfassungsveränderungen zur Folge. Da der in seinen praktischen Auswirkungen zwischen 0,9 % und 11 % liegende Schoß zur Abtragung der Schulden nicht ausreichte, schrieben die drei patrizischen Räte – angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Schrittes gemeinsam – am 25. Januar 1342 eine allgemeine Sondersteuer in Höhe des zehnten Pfennigs aus, behielten sich allerdings für die untersten Vermögen von weniger als zehn Mark die Milderung vor. Die im 14. Jahrhundert wegen der Exklusivität der Ratsgeschlechter wohl wachsende und durch die politischen Mißerfolge noch genährte Mißstimmung anderer, zum Teil auch finanzstarker bürgerlicher Kreise führte jetzt in Hildesheim zur Wiederbelebung der in der

Eyn wyff mach
mit vnkuscheit
ozes liues oer
wouwen ere krencken
oer recht ne vorlust see
dar nicht mede noch oz
erue

Aeyn man noch neyn
wrouwe mogen nicht
regeuen in ozere sucht
bedde ane der eruen wille
Eruen see ock wat bene
leben en wech vnde voor
dat den eruen to wetende
se mochten od myt rechte
weyden.

Aeyn vrouwe mach
nicht lauen icht
vergeuen ane ozes man
nes willen sinder dreyden
beduen penningh vnde oer
wauwelen vnde oer wochē
vnde oer spullen

Wer medet eynen kne
cht edder eyne maget
vnde se ane orloff en wech
also vele schullen se geuen
also en gelouet is

Wan de voget led en
nen vorbeden en
kumpt he nicht vore to
dem ersten male woedet he
ses penninghe

Wo dem anderen male
ses penninge

Wo dem dreyden male
ses penninge

Wo dem veerden male
gult me van sinem gude
e eynen

Derepe vor dem voget
de de woedet ses penninghe

We den anderen slept
myt vlaker hant de
woedet dem vogede viff

Schillinge vnde deme de
geslagen is dritlich pen
ninge

We den anderen slept
myt der vust dat is eyn
duntz slach de woedet dem

vogede twouff schillinghe
vnde deme de geslagen is
ses schillinge

We de daget dat ome vn
rechte gebuuet sy heft he
penygen broke an smer

praktischen politischen Entwicklung fast bis zur Unkenntlichkeit verlorengegangen, aber eben doch nicht aufgelösten Schwurgemeinschaft der Bürger.¹⁹ Als der Rat noch zusätzlich das Pfandrecht an der Münze erwarb und durch einen zweiten Münzverruß im Jahr allen Bar- und geldbesitzern empfindliche Nachteile drohten, kam es zwischen dem 1. Mai und 6. Juni 1343 offensichtlich zu einer förmlichen Absetzung des Rates durch eine von den sechs Bäuerschafren der Meinheit gewählte Sechserkommission.²⁰

Die im Juni 1343 gegebenen Urfehdeversprechen gelten nicht nur dem von der Sechserkommission neu eingesetzten Rat, sondern auch den Sechsern selbst, die nach dem politischen Scheitern der neuen Räte in der Auseinandersetzung zwischen den Bischöfen Erich und Heinrich im Dezember 1345 auch erneut einen diesmal aber „vollmächtigen Rat“ einsetzen. Die wenigen aus der Zwischenzeit vorliegenden Dokumente machen deutlich, daß klare Regierungsverhältnisse 1343/45 nicht bestanden hatten, so daß nach dem Siege des Bischofs Heinrich das Sechsergremium der Meinheit fürchten mußte, zur Rechenschaft gezogen und insbesondere finanziell in Regreß genommen zu werden.

In zwei Rezessen vom 10. und 11. Dezember 1345 wird nun die Stadtverfassung neu geordnet²¹ (Abb. 7). Nach der Sicherstellung der Sechser als Vertreter der Meinheit und der Vereinbarung eines neuen Schwurbündnisses zur Bekräftigung des wiedergewonnenen Stadtfriedens wird im Statut über die Ratsbesetzung das bisherige Dreier-system von Vorrat, Sitzendem Rat und Nachrat bestätigt; die Ersteinsetzung aller drei Räte nehmen die Sechser vor.

Für die 36 Ratsherren wird eine Quotierung festgesetzt: zwölf stammen aus dem alten Rat, also den patrizischen Familien, die hier eine ständische Abschließung erfahren, zwölf aus Ämtern und Gilden und zwölf aus der Meinheit. Im Todesfalle ist die Nachwahlkommission aus Bürgermeister und vier Ratsherren an die Herkunftsguppe des Verstorbenen, im übrigen aber nur an „dermenen stad beste“ gebunden. Acht Tage vor der Rats-sitzung sollte eine Lutterung durch Vorrat und Sitzenden Rat prüfen, ob noch jemand in den Sitzenden Rat des Nachjahres hineingehöre oder ob daraus jemand „nicht nutte en si des jahres“ und daher (ohne Ehrverlust) ausgelutert werden könne. Neu war schließlich auch die Übernahme der 1343 in einer allerdings strittigen Urkunde bereits genannten Institution des Bürgermeisters.

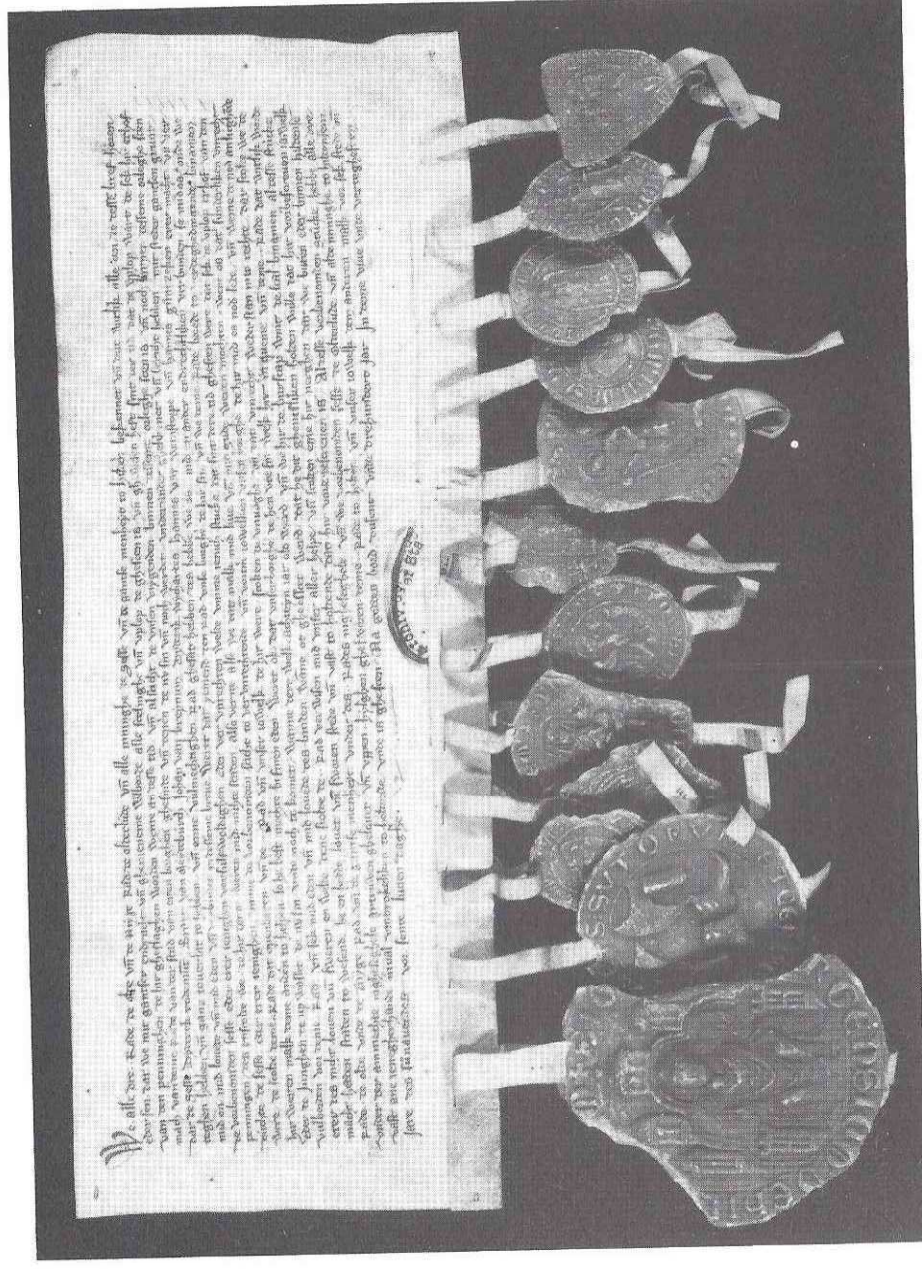


Abb. 7:

Der Verfassungsrezess vom 10. Dezember 1345 zur Beendigung des Uplups (Stadtarchiv Hildesheim Best. I Nr. 481 b).

Die Vorgänge der Jahre 1343–1345 führen bei Aufrechterhaltung des Kooptationsverfahrens im Rat zu einer Drittparität in der Stadtverfassung. Die Patrizier verlieren zwar das Ratsmonopol, die ständische Abschließung aber garantiert ihnen ein Drittel der Ratsitze auch für die Zukunft. Ämter und Gilden sind anders als 1300 jetzt dauernd am Stadtregiment beteiligt, und auch die Meinheit ist, wenn auch ohne direktes Wahlrecht, dauernd mit einem Drittel im Rat vertreten, hat allerdings die 1343 gewonnene beherrschende Stellung, die sich im Machtmonopol der Sechserkommission zeigte, wieder verloren. Von einer systematischen demokratischen Repräsentation nach Art der in Süddeutschland von den Zünften angestrebten Verhältnissen kann hier nicht die Rede sein, zumal es sich auch bei den Vertretern des Handwerks nur um vier Ämter und fünf Gilden, also neun privilegierte Zünfte handelt.²²

4. Hildesheim im Jahrhundert der Verfassungsreformen

Das Ratsstatut von 1345 hat sich fast ein Jahrhundert lang als Organisationsform des Verhältnisses zwischen Bürgerschaft und Stadtregierung bewährt. Für die Festigung der Ratsmacht spricht die Ausdehnung auch der Ratsgerichtsbarkeit. Gefestigt durch das Privileg König Sigmunds vom 26. September 1418 „de non evocando“,²³ unterwarfen die Ratsstatuten von 1445 durch die Bestellung von Richtern endgültig das 1447 dem Rat noch zusätzlich verpfändete Vogtgericht, das eindeutig zum Untergeicht wird und aus dem Gesichtskreis der Beteiligten überhaupt verschwindet.²⁴

Mit dem im 15. Jahrhundert wachsenden Wohlstand der Stadtbevölkerung (Uthmann) wächst erneut der Unwille über die zwar nicht rechtlich, aber doch praktisch nach wie vor bestehende beherrschende Stellung der patrizischen Geschlechter im Rat, aus denen mehr als die Hälfte aller Ratsherren stammte. Seit 1423 schürte ein ausgeluteter Bürgermeister, Albert von Mollem, die Unruhe in der Bürgerschaft, und die Verpfändung von Münze und Juden 1428 an den Rat brachte diesem nicht nur zusätzliche Einnahmen, sondern auch die mit Münzverruf und Münzreform einhergehenden Probleme, die nun einmal mit der Übernahme von Verantwortung in diesem empfindlichen Währungs- und Wirtschaftsbereich verbunden waren.²⁵

Mit dem 21. November 1435 beginnt ein Vierteljahrhundert der Verfassungsreformen.²⁶ Mit dem Zugeständnis des Rates, daß auch Mitglieder aus den Ämtern auf der oberen Bank des Ratsstuhles sitzen dürften, nicht mehr zufrieden, setzten Handwerk und Bürgerschaft eine völlige Umkehrung der Verfassungsverhältnisse durch. Ein neues, paritätisch aus Zünften und Meinheitsvertretern zusammengesetztes Vierzigerkollegium tritt mit der Kompetenz, in allen wichtigen Sachfragen von Krieg

und Frieden bis hin zu Satzungen mit dem Rate mitentscheiden zu müssen, neben diesen, entspricht aber, wie die genaue Aufschlüsselung der Handwerksvertreter erkennen läßt, wohl mehr den Wünschen der Zünfte; denn die Aufteilung der zwanzig Vertreter der Meinheit bleibt unregelt.²⁷

Die Tatsache, daß die Auswahl der Vierziger dem Rate selbst übertragen ist und daß für die Zukunft die Selbstergänzung statuiert ist, läßt freilich erkennen, daß es sich eher um eine Scheinreform als um die Rückkehr der alten universitas civium als politische Entscheidungsmacht handelt.

In der Tat haben die Bürger das neue Organ nicht akzeptiert, und schon am 30. Januar 1436²⁸ kommt es durch neuen Rezeß des Rates mit Ämtern, Gilden und Meinheit zu einer grundlegenden Neuerung: Alle nicht patrizischen Ratsherren mußten im Falle schwerwiegender Entscheidungen „zurücksprechen“ mit Ämtern, Gilden und Meinheit (Abb. 8). Deren organisatorischer und damit politischer Schwäche wurde abgeholfen durch die Schaffung eines Achteznerkollegiums (drei je Bäuerschafft), das direkt gewählt und Entscheidungsträger war.

Für eine ganze Reihe von Jahren funktioniert das neue System, und ob es nach den bisherigen Beispielen wieder die aus der Münzordnung des Rates von 1440 und den nachfolgenden Währungsregelungen auch in Lohn- und Preisfragen sich ergebenden Schwierigkeiten waren, kann allenfalls aus der Feststellung des neuen Rezesses vom 31. Oktober 1445,²⁹ wonach im Rat verschiedene Parteien gegeneinander gestanden hätten, vermutet werden.

Diesmal wird grundlegend reformiert. Das imperative Mandat von 1436 und das System der Gruppenwahl fallen ebenso wie die Organisation der drei Räte. Über Kreuz wählen Meinheit und Ämter je sechs Vertreter der Gegenseite, und Aufgabe des neuen Zwölferkollegiums ist die Bestimmung zweier Räte aus 24 Personen, für die eine Quotierung nicht mehr gilt: Sie sollen von keiner Partei wegen, sondern von der gemeinen Stadt wegen im Rate sitzen (Abb. 9). Nach Durchführung der Ratswahl soll sich das Zwölferkollegium nach demselben Wahlmodus um weitere zwölf Mann ergänzen und als Vierundzwanzigerkollegium künftig am 2. Januar zusammen mit dem Sitzenden Rat den bisherigen Nachrat luttern. Ihm selbst aber war das Recht der Selbstergänzung so gegeben, daß vor der Ratslutterung künftig zwei Teile der Vierundzwanzigmann den eigenen dritten Teil luttern sollten. Für das Zurücktreten des Einflusses der Meinheit spricht es in diesem Zusammenhang, daß nur noch für den Fall gravierender neuer Belastungen von der Vollmacht des gemeinen Volkes die Rede ist, sonstige Entscheidungen in „großen Sachen“ aber den Vierundzwanzigern übertragen sind.

Offenbar waren sowohl die Handwerker als auch die Patrizier mit der Neuregelung unzufrieden, denn mit dem Ratsstatut vom 13. Dezember 1446,³⁰ drei Wochen vor dem Zusammentreten des Vierundzwanzigerkollegs, verabschiedet, kehrt das System der drei Räte zurück, jedoch mit anderen Quotierungen. Die Patrizier „oder ihresgleichen“ erhalten acht Vertreter, vier Ämter und fünf Gilden ebenfalls je acht und die Meinheit zwölf.

Die in der Kontrollkommission für die Stadtfinanzen vorgesehene Parität der Bürgerschaft (zwei Mann aus der Meinheit, zwei aus Ämtern und Gilden) scheint die Meinheit, die in dem ersatzlos weggefallenen Vierundzwanzigerkollegium wesentlich besser repräsentiert war, nicht befriedigt zu haben; denn unter demselben Datum vom 13. Dezember 1446³¹ sah man sich zur Schaffung eines neuen Gremiums der „Olderlude“ gezwungen, also eines Zwölferorgans der gemeinen Bürger, das jedoch vom Rat zusammengesetzt wurde und eigenartiger Weise nicht nur acht – mit den vorhandenen Bäuerschaften also nicht korrespondierende – Vertreter der Meinheit, sondern auch vier Patrizier haben sollte. Angesichts fehlender Zuständigkeiten des neuen Organs handelt es sich mehr um ein kosmetisches Zugeständnis an die Meinheit, das freilich in der Folge noch größere Bedeutung gewinnen sollte. Was an den Regelungen von 1446 den tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen wohl nicht mehr entsprach, war die Wiedereinführung des Gruppensystems insbesondere zur Berücksichtigung der Patrizier; der Anteil der Vermöglosen (0–10 Mark) war seit Jahrhundertbeginn von 11,3 auf 0,2 % zurückgefallen, und die wohlhabender gewordene Bevölkerung wollte sich die Bevormundung, wie sie im alten Quotierungssystem zum Ausdruck kam, nicht mehr gefallen lassen.³²

Am 27.11.1449³³ kehrte der neue Rezeß zu den Verfassungsprinzipien von 1445 zurück: Dreiersystem und Quotierung fallen, die Vierundzwanziger werden nach den 1445er Vorschriften neu gebildet, die Parität zwischen Ämtern und Gilden einerseits und der Meinheit andererseits ist damit wieder hergestellt. Die städtische Finanzkontrolle wird dem aus Ämtern, Gilden und Meinheit direkt gebildeten Viererkollegium entzogen und nun einem aus der Mitte der Vierundzwanziger gewählten Sechsergremium übertragen, dem, den bewährten Verfassungsprinzipien entsprechend, wieder das Recht der Selbstergänzung gewährt wird. Für die zahlreichen anderen städtischen Verwaltungsaufgaben, für die meist je zwei nicht aus Rat und Vierundzwanzigern stammende Personen zu wählen waren, behielt das Sechserkolleg die Aufsicht.

Für die Beteiligung der Bürgerschaft insgesamt, die alte *universitas civium*, findet sich 1449 lediglich die dehnbare Formel, daß man die Bürger mit Beschwernissen nicht belasten wolle ohne ihre Vollmacht; hier kam es

also auf die Entwicklung der tatsächlichen Machtverhältnisse an, und sie lief naturgemäß in Richtung auf eine wachsende Stärkung des Rates, der immer häufiger mit der Formel „we de rat der stad Hildensem“ begegnet. Die Begründung des welfischen Erbschutzes 1440 nannte noch die Beteiligung der Bürger, nicht aber mehr das 1454 abgeschlossene Bündnis mit Herzog Friedrich dem Jüngeren von Lüneburg, das den Rat stellvertretend auf-treten sieht und eine Zustimmung der Vierundzwanziger und der Meinheit mindestens nicht erwähnt.³⁴

Gleichwohl kommt es am 19. Dezember 1460³⁵ noch einmal zu einer Verfassungsreform, die nun für lange Zeit abschließende Regelungen trifft. Das bisher unbunden neben Rat und Vierundzwanzigerkollegium stehende Oldermannsgremium, jetzt aber aus 12 Vertretern der Meinheit bestehend und um weitere je sechs Vertreter von Ämtern und Gilden ergänzt, wird zu Lasten der Vierundzwanziger, deren Selbstergänzung wegfällt, in das Verfassungssystem eingebunden: es erhält die Lutterungsbefugnis für die Vierundzwanziger, denen die alleinige Lutterung des Rates zusteht. Keine Regelung war für die Wahl des Oldermannskollegiums selbst getroffen, so daß es rechtlich und praktisch bei der 1446 vorgesehenen Selbstergänzung blieb.

Das Ergebnis der mittelalterlichen Verfassungsbewegung in Hildesheim ist also ein doppeltes Lutterungsverfahren, gekennzeichnet durch die Selbstergänzung des ersten Lutterungsorgans, des Oldermanns, und durch fehlende direkte Wahlmöglichkeiten der Bürgerschaft. Ergebnis ist aber auch die Beteiligung nur unterdurchschnittlich wohlhabender Bürger an der Stadtverwaltung, wie Untersuchungen der Schoßlisten gezeigt haben.³⁶

5. Reformation und Union

Im Vorfeld der Reformationszeit³⁷ erschütterte 1519–1523 die Stiftsfehde Hildesheim. Sie brachte dem bischöflichen Landesherrn den Verlust von $\frac{2}{3}$ seines Territoriums und der Stadt empfindliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen, für die sie sich in den Zwanziger Jahren durch Zwangsmaßnahmen gegen die Klöster und die Festsetzung allgemeiner Waffen- und Leistungspflicht für alle in dingspflichtigen Häusern Wohnenden schadlos zu halten suchte, d. h. auch Geistliche mußten seit dem 10. Januar 1528 unbeschränkt ihre Dingspflicht erfüllen, wie eine von „Rat, Vierundzwanzigmann, Aldermann der Gemeinheit, vier Ämter und fünf Gilden und allen, die mit für Hildesheim raten“ beschlossene Ratswillkür deutlich macht. Mit den seit 1524, besonders aber 1526–30 meist von den „heren von dem rade“ beschlossenen protestantenfeindlichen Maßnahmen, die bis hin zur Verhängung der Todesstrafe reichten – hierbei waren ausnahmsweise auch die Vierundzwanziger herangezogen worden – hatten die

Ratsorgane allerdings den Bogen überspannt und die Grenze ihrer durch wirkliche Bürgerbeteiligung nicht sanktionierten Regierungsgewalt erreicht.³⁸

Nicht der Konfessionsstreit, sondern betrügerischer Umgang der von den Vierundzwanzigern eingesetzten Kämmerer mit den städtischen Geldern motivierte die Olderteute 1531, sich zum Sprecher des ohnehin wachsenden Unmuts besonders im protestantischen Bevölkerungsteil über den Rat zu machen und unter Berufung auf die verfassungsgemäß den Bürger in wichtigen Fragen zustehende Entscheidungsbefugnis deren Einberufung zu verlangen. Als der Rat nachgab, waren die Tage eines Teils der Vierundzwanziger und des Rates gezählt; mitten im Jahr setzten die Bäuerschäftsversammlungen Ersatzwahlen durch für die Herren aus dem Rathaus, denen man das Einlager befohlen hatte. Weitere Bäuerschäftsversammlungen und zunehmende Unruhe erzwangen schließlich unter dem 4. April 1531 eine neue „Konstitution und Ordnung der Stadt Hildesheim, Geldes und Gutes halber“ (die im Urkundenbuch fehlt), die ein neues Sechserkollegium zur Kontrolle der städtischen Kämmerer schuf.³⁹ Mitglied konnte jeder Bürger werden, gelutert wurde es jährlich zusammen mit den Vierundzwanzigern durch den Oldermann. Alle Einnahmen und Ausgaben mußten hinfort von den Kämmerern vor diesen Sechsern abgerechnet werden, die in der Öffentlichkeit wegen ihres Zuschauens bei der Kämmererarbeit die Bezeichnung „Biktiker“ trugen.⁴⁰

Kam es wohl in den dreißiger Jahren mehrfach zu Bewährungsproben der Stadtverfassung, als die Gremien sich weigerten, Bäuerschäftsversammlungen in der Religionsfrage einzuberufen, und damit deutlich machten, wie sehr das Prinzip der Selbstergänzung sich als Kontaktsperre zur Bevölkerung auswirkte, so blieben doch dank der starken Persönlichkeit des Bürgermeisters Wildefür die Ratsorgane praktisch unverändert, blieb der natürliche Abschied durch Tod Hauptkriterium des Wechsels.

Wenn selbst der Religionssturm des Jahres 1542⁴¹ die Stadtverfassung unverändert bestehen ließ, obgleich die Durchsetzung des neuen Glaubens gegen Rat, Vierundzwanziger und Oldermann von den Bäuerschäftsversammlungen, die in einer Art Korrespondenzverfahren Beschlüsse faßten, und damit letztlich von der alten universitas civium erzwungen wurde – wiederholt zeigte sich die Schwäche der sich selbst ergänzenden Ratsorgane, die immer wieder als Generäle ohne Bataillone dastanden –, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß der Wortführer der Protestanten, der Majoris-Bäuerschäftsprecher Christoph von Hagen, 1543 selbst in den Rat gewählt und $\frac{3}{4}$ der Ratsherren und Vierundzwanziger ausgelutert worden waren (Abb. 10). Immerhin machen die im Umfeld des Augsburger Interims 1548 immer wieder einberufenen Bäuerschäftsversammlungen ebenso wie das Auftreten der „ganzen Gemeine der Stadt Hil-

densem“ im Religionsreiß vom 21. Juni 1553⁴² mit Bischof Friedrich von Holstein deutlich, daß in den Umbrüchen der Reformationszeit es die Bürger der Meinheit waren, die die nach den Verfassungstreffen ihnen nur noch in geringem Umfang verbliebenen politischen Rechte zu blühendem Leben erweckt hatten.

Der gemeinsame Gegensatz gegen den katholischen Landesherm führte am 15.8.1583 zu der Union mit der seit 1215 selbständig bestehenden Hildesheimer Neustadt, deren Verfassungsverhältnisse seit dem 30. Juni 1499 im wesentlichen denen der Altstadt entsprachen, auch wenn die Mitgliedszahlen der Ratsorgane wesentlich geringer waren (zwoölf anfangs direkt gewählte Olderteute, Zwölfmann und Zwölferrat)⁴³ (Abb. 11–13).

Für die Verfassung der Altstadt hatte dieses Ereignis insofern eine Bedeutung, als nunmehr ein Samtrat und eine Samtregierung gebildet wurden, und zwar aufgrund des Unionvertrages, der im Grunde ein Beherrschungsvertrag der Altstadt über die Neustadt mit einer Stimmenquotierung darstellt, die der Neustadt eine dauernde Minderheitsposition aufzwang. Hatte sich in der Braunschweiger Stadtverfassung 1408 die Altstadt von den weiteren Stadtteilen im Verhältnis 12:23 majorisieren lassen⁴⁴, so war im Hildesheimer Samtrat mit 24:4 Stimmen das Übergewicht der Altstadt zementiert, und in der Samtregierung sah es mit 72:12 Stimmen nicht anders aus. Dem entspricht auch, daß die Hauptprotokollreihe der Stadt wohl in den Sitzungen zwischen Rat und Samtrat, Regierung und Samtregierung unterscheidet, von der Existenz der Neustädter aber direkt keine Notiz nimmt, was sich unter anderem in der Weiterführung der Bezeichnung Vierundzwanzigmann, die doch nun ein Achtundzwanzigmannegremium meinte, zeigt. Für das Verhältnis von Bürgerschaft und Stadtregierung in Hildesheim folgt aus der Art der Union, nämlich dem Hinzutreten von Teilen der Neustädter Gremien zu den Altstädtern, daß trotz einheitlichen Bürgerrechts keine unmittelbare Beziehung zwischen den Bürgern und der neugebildeten Samtregierung der Stadt begründet wurde.

Die Ratsbekanntmachungen der Folgezeit⁴⁵ lassen erkennen, daß von Bürgermeister und Rat eigentlich nur noch bei reinen Polizeiverordnungen die Rede ist, während in den meisten Fällen die an Bürger, Bürgerinnen, Bürgerskinder und Einwohner gerichteten Bekanntmachungen wirtschaftlicher und politischer Bedeutung von der Samtregierung, also „Bürgermeister, Samtrat, Vierundzwanzigmann, Alterleuten der Gemeinheit, vier Ämtern und fünf Gilden und also der löblichen Samtregierung der Stadt Hildesheim“ erlassen werden. Indes ist, wie eine Prüfung der Ratsprotokolle ausweist, die Samtregierung als das wichtigste und umfassendste Organ mit 84 und mehr Personen im Regelfall nur drei- bis viermal im Jahr, manchmal seltener zusammen-

Es sollen seyn beide Stoss mit Stadt sein, darüber gesetzet und gehalten werden, und Lufft mit
 Freyheit genant werden, und als beide stige Stoss und die Vpungt derselben des Bürgeren Ansehens
 zum besten verordnet sein, Jedoch dem Bürgen, Bischoff, Schünbingerill und Schünbinger an sich
 und allen geschriben ohne abhang und des am zehen erst, da sich der Stoss und Vpungt geben, gegen
 Limes und Wallen nicht werden, darmit sich ein Jahr das im vorverdingt von geschriben Limes
 Action und geschriben um Einstrichen sollen zuwenden, und ein der andern nicht verdingen.

Abb. 13: Der Unionsreiß vom 15.08.1583, Ausschnitt (Stadtarchiv Hildesheim Best. 1 Nr. 284).



Abb. 14: Die Festung Hildesheim im 30jährigen Krieg (aus: Matthäus Marian, Topographia Saxoniae inferioris, Frankf./M. 1653).